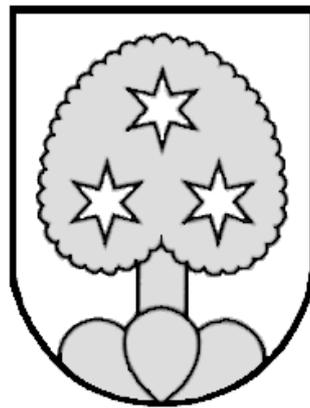


Entwurf 15.10.08

Einwohnergemeinde Linden



WÄRMEVERBUNDSREGLEMENT 2008

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|---|-------------------------------------|-----------|
| Zweck | 3 | technische Weisungen | 8 |
| Trägerschaft | 3 | Strafbestimmungen | 8 |
| Finanzierung | 3 | Rechtsmittel | 8 |
| Wärmeerzeugung | 3 | Ersatzvornahme | 9 |
| Anschluss privater Liegenschaften | 3 | Inkrafttreten | 9 |
| Eigentumsverhältnisse a) WVl | 4 | Rechtsgrundlage und Geltungsbereich | 10 |
| b) Private | 4 | allgemeine Bestimmungen | 10 |
| Eigentümerwechsel | 4 | Wärmeträger | 10 |
| Durchleitungsrechte | 4 | Druck | 10 |
| Schutz der Anlagen und Leitungen | 4 | Temperaturen | 11 |
| Unterhalt | 5 | Brauchwarmwasser | 11 |
| Betrieb | 5 | Betriebsbereitschaft | 11 |
| Plombierung | 5 | Betriebsdisposition | 11 |
| Wärmeerzeugungsanlagen von Bezü gern | 5 | indirekter Anschluss | 11 |
| Hinweisschilder | 5 | Primärseite | 12 |
| Wärmemesseinrichtungen | 6 | Sekundärseite | 12 |
| Messgenauigkeit | 6 | direkter Anschluss | 12 |
| Zählerstörung | 6 | Warmwasseraufbereitung | 12 |
| Gebühren Allgemeines | 6 | Umformerraum (Heizraum) | 12 |
| Anschlussgebühr | 6 | Dimensionierung, Materialien | 12 |
| Erhöhung des Anschlusswertes | 6 | Rohre | 12 |
| Reduktion des Anschlusswertes | 7 | Armaturen | 13 |
| wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten | 7 | Entleerung und Entlüftung | 13 |
| Liefergarantie | 7 | Isolation | 13 |
| Einschränkung der Wärmeabgabe | 7 | Wärmemessung | 13 |
| Liefersperre | 7 | Wärmeleistung | 13 |
| Haftung | 7 | Regulierung | 14 |
| Meldepflicht der Bezü ger | 8 | Montage | 14 |
| Zutritt der Betreiber | 8 | hydraulische Druckprobe | 14 |
| Änderung oder Erweiterung der Hausanlage | 8 | Reinigung und Korrosionsschutz | 14 |
| Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen | 8 | Kontrolle und Inbetriebnahme | 14 |
| | | Anschlusschema nach Art. 8 | 15 |

Die Einwohnergemeinde Linden erlässt das nachfolgende Reglement gestützt auf

- das kantonale Energiegesetz vom 14. Mai 1981
- die kantonale Energieverordnung vom 13. Januar 2003
- das Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- die Gemeindeverfassung vom 25. Mai 2000.

Der besseren Lesbarkeit halber werden die männlichen Bezeichnungen gewählt, doch gelten die Regelungen selbstverständlich gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Art. 1

Zweck

¹Der Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Linden, nachstehend WVL genannt, bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Holzheizwerks und eines Wärmenetzverteilnetzes im Dorf.

²Er liefert Wärme im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke.

Art. 2

Trägerschaft

Erstellerin und Eigentümerin des WVL ist die Einwohnergemeinde Linden.

Art. 3

Finanzierung

Das Erstellen und der Betrieb des WVL müssen selbsttragend ausgestaltet sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über Anschlussgebühren, Beiträge Dritter, sowie über Grundgebühren und den Wärmepreis.

Art. 4

Wärmeerzeugung

¹Der Bestand der Heizzentrale mit dem erforderlichen Holz(schnitzel)lager wird im Grundbuch mit einem Baurecht gesichert.

²Für den Betrieb der Heizzentrale ist die Einwohnergemeinde Linden verantwortlich. Der Gemeinderat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen

Art. 5

Anschluss privater Liegenschaften

¹Der Anschluss privater Liegenschaften an den WVL, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Energielieferungsverträgen geregelt.

²Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WVL.

³Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.

Art. 6

Eigentumsverhältnisse
a) *WVL*

¹Der WVL erstellt bzw. installiert und ist Eigentümer der

- Bauliche Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Holz(schnitzel)lager
- Hauptleitungen
- Anschlussleitungen bis und mit Hausmauer
- Bezüger-Wärmezähler (nur Apparat).

b) *Private*

²Der Bezüger installiert und ist Eigentümer

- des Anschluss ab Hauseinführung bis Übergabestation inkl. Montage Wärmezähler
- der Übergabestation
- der Hausheizung
- des Elektroanschluss 230 V und Elektrizitätsverbrauch für Wärmezähler und Übergabestation.

³Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen sind in den technischen Weisungen (Anhang) geregelt

Art. 7

Eigentümerwechsel

Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft ist der WVL unverzüglich mitzuteilen. Alle aus dem Anschluss ans Wärmenetz erwachsenen Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 8

Durchleitungsrechte

Die Wärmebezüger räumen dem WVL die erforderlichen Dienstbarkeiten an ihren Grundstücken unentgeltlich ein. Das Erstellen, Benutzen und der Unterhalt der Wärmetransportleitung und dazugehöriger Leitungen des WVL durch Grundstücke der Wärmebezüger ist von diesen dauernd zu dulden. Im Rahmen eines Anschluss- und Energielieferungsvertrages ist die Bewilligung zur Eintragung der erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch verbindlich vorzuschreiben.

Art. 9

Schutz der Anlagen und Leitungen

¹Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einem Durchleitungsrecht belasteten Grundstückes haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

²Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit dem WVL zu sichern oder zu verlegen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

³Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage beim WVL zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren. Dafür anfallende Kosten trägt der Verursacher.

Art. 10

Unterhalt

Die Anlageteile gemäss Art. 6 Abs. 1 werden von der WVL gewartet und unterhalten. Diejenigen gemäss Art. 6 Abs. 2 von den Wärmebezügern.

Art. 11

Betrieb

¹Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizwerkes wird durch den WVL festgelegt.

²Spätere Anschlüsse werden auf einen durch den WVL bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu bestätigen.

Art. 12

Plombierung

Der Eingriff in die seitens des WVL plombierten Anlagenteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlagenteile gilt als Siegelbruch.

Art. 13

Wärmeerzeugungsanlagen von Bezügern

¹Der Bezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung beim WVL zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben und bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Ausnahmen:

- Für das Brauchwasser ist der Wärmebezug vom WVL nicht obligatorisch, es können eigene Anlagen installiert werden
- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVL keine Wärme liefern kann
- Solaranlagen
- Cheminéeöfen und dergleichen
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser.

²Die Installation sowie der Betrieb von Anlagen gemäss Ausnahmeregelung in Absatz 1 müssen so erfolgen, dass die technischen Weisungen eingehalten sind. Die Anlagen sind dem WVL zur Abnahme zu melden.

Art. 14

Hinweisschilder

Der WVL ist berechtigt, für Werkeinrichtungen Hinweisschilder zu befestigen, beispielsweise an Fassaden, Grundstückseinzäunungen oder besonderen Pfosten. Der WVL spricht die Art der Befestigung vorgängig mit dem Wärmebezüger ab, der das Hinweisschild ohne Entschädigung toleriert.

Art. 15

Wärmemesseinrichtungen

Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom WVL gelieferte Wärmemesszähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmemesszähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmemesszählerverordnung; SR 941.231).

Art. 16

Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmemesszählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % des Sollwertes, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das eidgenössische Amt für Messwesen.

Art. 17

Zählerstörung

Summiert der Wärmemesszähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl Heizgradtage zu berücksichtigen ist.

Art. 18

*Gebühren
Allgemeines*

¹Die Gebührenrahmen für die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr und Wärmepreis) werden im Gebührenreglement der Gemeinde Linden festgelegt.

²Die geltenden Ansätze beschliesst der Gemeinderat mit der Gebührenverordnung.

³Für Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung und Inkasso gelten die Vorschriften des Gebührenreglementes der Gemeinde Linden.

⁴Zahlungspflichtig für die Gebühren und Wärmebezüge ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

Art. 19

Anschlussgebühr

¹Für den Anschluss an den WVL wird vom Eigentümer des anzuschliessenden Objektes eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr bemisst sich nach der Heizleistung. Sie wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit der Montage des Wärmemesszählers in Rechnung gestellt.

Der WVL kann zur Sicherstellung der Anschlussgebühr deren Vorauszahlung verlangen. Die Bedingungen sind im Energielieferungsvertrag festzuhalten.

*Erhöhung des
Anschlusswertes*

²Bei späterer Erhöhung des Anschlusswertes wird eine Nachzahlung der Anschlussgebühr fällig. Für Nachzahlungen ist der Index zum Zeitpunkt

Reduktion des Anschlusswertes der Rechnungsstellung massgebend.
³Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.

Art. 20

wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten ¹Für die Wärmelieferung (Energie) wird eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenem Objekt erhoben. Diese richtet sich nach der Heizleistung einerseits und den Kapital- und Unterhaltskosten andererseits.

²Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach den Energieerwerbskosten.

³Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 1. September bis 31. August, verrechnet.

Art. 21

Liefergarantie ¹Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVl verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WVl für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der WVl übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezü gern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Holzheizwerk und Wärmenetz-Lieferung erwachsen.

Einschränkung der Wärmeabgabe ²Der WVl kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Energieknappheit und behördlich verfügter Energiekontingentierung
- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

Art. 22

Liefersperre Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der WVl nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVl.

Art. 23

Haftung Der Bezü ger ist dem WVl gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.

Art. 24

*Meldepflicht der
Bezüger*

Die Wärmebezüger sind verpflichtet, der WVL sofort festgestellte Schäden und andere Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Übergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.

Art. 25

Zutritt der Betreiber

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat dem Personal des WVL und von ihm beauftragten Fachleuten jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Grundstücken und zu Räumlichkeiten, die Holzheizwerk und Wärmenetzeinrichtungen enthalten.

Art. 26

*Änderung oder
Erweiterung der
Hausanlage*

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung des WVL. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Art. 27

*Kündigung und
Abtrennen von
Anschlüssen*

¹Der WVL oder seine Nachfolger können den Liefervertrag mit den Benützern nicht kündigen, ausser wenn die Holzheizwerk und Wärmeversorgung liquidiert wird. Der Benutzer kann den Vertrag nach Ablauf von 30 Jahren mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Bezugsjahres (31. August) kündigen.

²Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WVL auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

³Bei Kündigung des Liefervertrages durch einen Benutzer werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.

Art. 28

*technische
Weisungen*

Der Gemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere technische Weisungen. Sie werden dem Reglement im Anhang beigeheftet.

Art. 29

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, Weisungen und Entscheide unterliegen den Strafbestimmungen **????kantonaler Vorschriften????**.

Art. 30

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungstatthalteramt erhoben werden.

Art. 31

Ersatzvornahme

Der WVl ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 32

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger vom ,,....., bekannt gemacht.

Linden,

Die Gemeindeschreiberin:

Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom....., unter Vorbehalt des Eingangs von Beschwerden gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung, die Inkraftsetzung auf 1. Januar 2009 .

Innert der 30-tägigen Frist gingen beim Regierungsstatthalteramt von Konolfingen keine Beschwerden gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung ein. Das neue Reglement ist damit rechtskräftig.

Die Publikation der Rechtskraft erfolgt im Amtsanzeiger vom .

Linden,

GEMEINDERAT LINDEN

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Technische Weisungen des Gemeinderates

| | |
|--|---|
| <i>Rechtsgrundlage und Geltungsbereich</i> | Art. 1 Die nachstehenden Bestimmungen stützen sich auf Art. 28 des Wärmeverbundsreglementes der Gemeinde Linden. Sie gelten für alle Anlageteile, welche von Heizwasser aus dem Holzheizwerk und Wärmenetz der WVL durchflossen werden. |
| <i>allgemeine Bestimmungen</i> | Art. 2 ¹ Da die Holzheizwerk und Wärmeversorgung zur Wärmeabgabe an verschiedene Abnehmer bestimmt ist, muss bei der Erstellung der Anschluss- und Abnehmeranlagen ein hohes Mass an Sicherheit gewährleistet sein. ² Zur Betriebssicherheit gehört: - das Vermeiden von störenden Auswirkungen auf andere Abnehmer und von rasch zunehmenden Undichtheiten, welche Personen gefährden und den Betrieb unterbrechen könnten. - die sachgemässe Konstruktion und Ausführung der Anlagen, um Störungen, Ermüdungsbrüche, Korrosionen usw. zu vermeiden. ³ Die an das Holzheizwerk und Wärmenetz anzuschliessenden Anlagen müssen allen im Kanton geltenden, behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt werden (es dürfen nur SEV-geprüfte elektrische Apparate mit gültigem SEV-Prüfbericht und Sicherheitszeichen am Leistungsschild montiert werden). ⁴ Für die Auswahl der Materialien, die Verarbeitung, das Schweiessen und die thermische Behandlung der Schweissungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt wird, die VSM-Normen sowie die Vorschriften und Bestimmungen des SVTI (Schweizerischer Verein für technische Inspektionen), für ausländische Hersteller die DIN-Norm und VGB-Richtlinien. |
| <i>Wärmeträger</i> | Art. 3 Die Wärmelieferung erfolgt durch Abgabe von Heizwasser als Wärmeträger aus der Vorlaufleitung, wobei das Wasser nach Durchströmung der Wärmeaustauscher (indirekter Anschluss) des Abnehmers vollumfänglich und abgekühlt in die Rücklaufleitung der Holzheizwerk und Wärmenetzversorgung zurückgeleitet wird. Der Wärmeträger darf in den Anlagen des Abnehmers weder physikalisch noch chemisch verunreinigt werden. |
| <i>Druck</i> | Art. 4 Die Anlagen sind für die Druckstufe PN 6 zu dimensionieren. Der Druckabfall der Anlagen des Abnehmers, festgestellt zwischen Vor- und Rücklauf, soll 0,3 bar nicht übersteigen. Die Holzheizwerk und Wärmenetzversorgung hält diese Druckdifferenz geordnete |

Bezugsverhältnisse vorausgesetzt als Mindestwert aufrecht und ist berechtigt sie unter 0,3 bar zu senken, soweit dadurch der Abnehmer in seinem Wärmebezug nicht benachteiligt wird.

- Max. statischer Druck Vorlauf 2,0 bar (Höhenunterschied)
- Diff. Druck Hauseintritts-Schieber 0,3 bar (Normalbetrieb)
- Max. Druckverlust Plattentauscher 0,15 bar (wenn indirekt)
- Max. Druckverlust Regelventil 0,15 bar
- Max. Druckverlust der gesamten Übergabestation 0.3 bar.

Art. 5

Temperaturen

¹Die maximale, für die Bemessung der Anlagen massgebende Temperatur beträgt 80° C. Die jeweilige Betriebstemperatur ist von der Aussentemperatur abhängig. Bei der Projektierung ist eine möglichst niedrige Rücklauftemperatur anzustreben (variable Massenströme).

²Die Toleranz der Vorlauftemperatur beträgt, wenn nicht anderes vereinbart wurde, + 5 K, bzw. - 2,5 K, kontinuierlicher Bezug vorausgesetzt. Beim gleichzeitigen Einschalten mehrerer Wärmebezüger muss mit einer kurzfristigen Überschreitung der unteren Toleranzgrenze gerechnet werden.

³Neubau

- Vorlauftemperatur in Abhängigkeit der Aussentemperatur - 10° C max. + 50° C
+ 10° C max. + 34° C
- primäre Rücklauftemperatur Heizbetrieb max. + 30° C
- primäre Temperaturdifferenz Vorlauf-Rücklauf min. + 15° C

⁴Altbau

- Vorlauftemperatur in Abhängigkeit der Aussentemperatur - 10° C max. + 75° C
+ 10° C max. + 55° C
- primäre Rücklauftemperatur Heizbetrieb max. + 45° C
- primäre Temperaturdifferenz Vorlauf-Rücklauf min. + 20° C

Art. 6

Brauchwarmwasser

¹Das Brauchwarmwasser kann über das ganze Jahr vom Holzheizwerk und Wärmenetz geladen werden.

²Für die Brauchwarmwasserladungen sind Zeitfenster vorgesehen.

Art. 7

Betriebsbereitschaft

Das Holzheizwerk und Wärmenetz ist über das ganze Jahr im Betrieb.

Art.8

Betriebsdisposition

indirekter Anschluss

¹Der indirekte Anschluss ist der Normalfall. Die Liegenschaft wird über eine Wärme-Übergabestation (Wärmetauscher) an die Holzheizwerk und Wärmenetzversorgung angeschlossen (siehe Schema). Der Einbau eines Solarspeichers als Übergabestation ist gestattet. Dabei erfolgt der Anschluss zwingend indirekt, d.h. es ist eine Wärmetauscherspirale einzubauen.

| | |
|--------------------------------|---|
| | Gute Bedienbarkeit, einfacher Unterhalt sowie das Auswechseln der Station müssen sichergestellt sein. |
| <i>Primärseite</i> | ² Die Disposition der Übergabestation wird vom WVL zwingend vorgeschrieben. Die Übergabestation ab den Hauseintritts-Schiebern gehört zum Lieferumfang des Bezügers. Davon ausgenommen ist der Wärmezähler. Dieser bleibt in Besitz und Unterhaltungspflicht des WVL. |
| <i>Sekundärseite</i> | ³ Der Einbau der im Schema aufgeführten Armaturen wird vom WVL gewünscht. Damit kann bei auftretenden Problemen die Situation rasch analysiert werden. |
| <i>direkter Anschluss</i> | ⁴ In Ausnahmefällen ist der direkte Anschluss eines Wärmebezügers (Heizgruppe) ans Holzheizwerk und Wärmenetz möglich. Bewilligt wird dies in der Regel nur in der Liegenschaft, in der die Wärmeerzeugung untergebracht ist. Die hausinterne Verteilung muss erhöhten Druckanforderungen genügen. Lüftungen und Bodenheizungen (Sauerstoffaufnahme) dürfen nicht direkt angeschlossen werden. Hausseitig sind Umlenkschaltungen zu eliminieren. Hingegen müssen Regelungsmechanismen für einen Heizbetrieb mit variablen Temperaturen vorgesehen werden |
| <i>Warmwasseraufbereitung</i> | ⁵ Die Ladung des Warmwasserspeichers erfolgt in maximal zwei Zeitfenstern mit maximaler Vorlauftemperatur 75° C. Die Zeitfenster der Warmwasserladung erfolgen versetzt zur Spitzenlast der Wärmeerzeugung (Aufheizperiode) als Lastausgleich. Die Zeitfenster der Steuerungen bei den Wärmebezügern sind mit den Zeitfenstern der Wärmeerzeugung zu synchronisieren. |
| <i>Umformerraum (Heizraum)</i> | ⁶ Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein - Wasseranschluss - Steckdose 230 V, ausreichende Beleuchtung - Entwässerung - gute Zugänglichkeit - nach Möglichkeit abschliessbar. |

Art. 9

| | |
|-------------------------------------|--|
| <i>Dimensionierung, Materialien</i> | ¹ Die zu verwendenden Materialien sollen den unter Artikel 2 gestellten Anforderungen entsprechen. Der Einbau von Teilen aus Buntmetall in das Heizwassernetz ist nicht gestattet. Die der Korrosionsgefahr ausgesetzten Teile sollen aus entsprechend beständigem Material ausgeführt sein. ² Die Betreiber der Holzheizwerk und Wärmenetzversorgung sind berechtigt den Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheit zu verlangen. ³ Die Austauschflächen der Wärmeaustauscher müssen aus korrosionsfestem Material hergestellt werden. |
|-------------------------------------|--|

Art. 10

| | |
|--------------|---|
| <i>Rohre</i> | Die Holzheizwerk und Wärmenetzleitungen im Gebäudeinneren bestehen aus nahtlosen Stahlrohren St 37 nach DIN 629 Blatt 3, oder aus geschweissten Stahlrohren nach DIN 1626 Blatt 3, mit Gütevorschriften nach DIN 5W49, in Normalwandstärken sowie mit Werkabnahmezeugnis. Die Rohre sollen innen und aussen gut gereinigt und frei von Öl und Fett sein. Sie dürfen keine Rillen und Schlagstellen aufweisen. |
|--------------|---|

Art. 11

Armaturen

Alle Armaturen sind in der Druckstufe PN 6 vorzusehen, Für Absperr- oder Trennarmaturen sind Kugelhähnen einzusetzen.

Art. 12

*Entleerung und
Entlüftung*

¹Die Tiefpunkte der zwischen zwei Absperrorganen gelegenen Leitungsabschnitte müssen eine Entleerungseinrichtung erhalten. Entleerungspunkte sollen jederzeit zugänglich sein.

²Die Hochpunkte der Holzheizwerk und Wärmenetzleitungen müssen eine Entlüftung enthalten. Grundsätzlich müssen die Leitungsabschnitte, die eine Entleerung besitzen, auch mit einer Entlüftung ausgerüstet sein. Für die Entleerungs- und Entlüftungsarmaturen gelten dieselben Anforderungen wie für die Hauptarmaturen. Entleerungs- und Entlüftungsleitungen sind während des Normalbetriebs zu sichern.

Art. 13

Isolation

¹Die Anlageteile Holzheizwerk und Wärmenetzseitig von und ab Wärmemesseinrichtung sind gegen Wärmeverluste zu dämmen. Die Dämmung darf im nassen Zustand keine korrodierende Wirkung auf die Anlageteile ausüben und bei Betriebstemperatur soll sie chemisch stabil und masshaltig sein. Der WVL verlangt FCKW-freie Isolationen. Die Betreiber der Fernwärmerversorgung sind berechtigt, den Nachweis zu verlangen.

²Für die Isulationsstärken gelten die Bestimmungen der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) des Kantons Bern.

Art. 14

Wärmemessung

¹Die Wärmezähler werden vom WVL geliefert.

²Die Wärmemessung wird bei der Inbetriebnahme von einem Beauftragten des WVL eingestellt und plombiert. Die Ein-, Auslaufstrecke bei der Wärmemessung muss als gerades Rohrstück ausgeführt sein und ist in ihrer Länge vom Rohrinne Durchmesser abhängig.

- Einlaufstrecke: 10 x Rohrinne Durchmesser
- Auslaufstrecke: 5 x Rohrinne Durchmesser.

³Der Stromanschluss ist kombiniert mit der Wärmeübergabestation auszuführen. Das heisst, bei Stromausfall oder Abfall der Sicherung wird die Wärmemessung unterbrochen. Damit das ohne Folgen bleibt, ist die Regulierung und das Regelventil so zu bauen, dass bei einem Stromausfall das Regelventil schliesst. Der elektrische Anschluss der Messung erfolgt auf Kosten des Abnehmers.

Art. 15

Wärmeleistung

Die abonnierte Wärmeleistung wird zwecks Verrechnung permanent gemessen und aufgezeichnet. Der Beauftragte des WVL stellt bei der Inbetriebnahme die entsprechende Wärmeleistung ein und plombiert den Wärmezähler.

Art. 16

Regulierung

¹Die Regulierung auf der Heizwasserseite (primär) muss durch ein automatisch gesteuertes Ventil erfolgen. Bei einem Ausfall der elektrischen Spannung oder einer Störung muss das Regulierventil gegen einen Differenzdruck von 2 bar schliessen. In stromlosem Zustand ist das Regulierventil geschlossen.

²Mit Rücksicht auf die Wärmemessung muss die Regulierung so gestaltet sein, dass ein Wasserbezug unter 10 % der vereinbarten und garantierten Heizwasserleistung ausgeschlossen ist.

Art. 17

Montage

Die Ausführung soll durch zuverlässiges und qualifiziertes Monteurpersonal erfolgen.

Art. 18

hydraulische Druckprobe

Nach der Montage ist vor Beginn der Isolierarbeiten eine hydraulische Prüfung des Heizwassersystems durchzuführen. Dazu ist ein Vertreter des KWVR beizuziehen. Das Abpressen geschieht mit einem Druck von 6 bar während mindestens 12 Stunden. Zeigen sich Undichtheiten, so sind Prüfungen nach Behebung der Mängel zu wiederholen.

Art. 19

Reinigung und Korrosionsschutz

¹Vor dem Anschliessen durch den KWVR ist das Heizwassersystem einer gründlichen Reinigung mittels Durchspülung zu unterziehen (Entfernen von Schlamm, Hammerschlag, Schweissperlen usw.).

²Die Aussenfläche der Anlagen ist nach der Reinigung mit einem Korrosionsschutzanstrich zu versehen.

Art. 20

Kontrolle und Inbetriebnahme

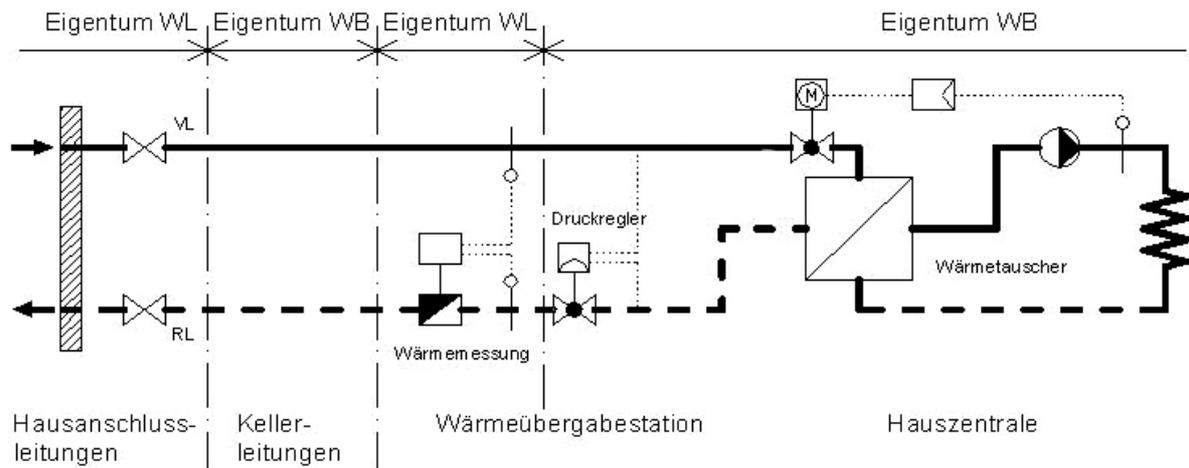
¹Der WVl ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen. Anlässlich der Druckprobe wird die Anlage durch den Vertreter des WVl hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

²Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme im Beisein des Vertreters des WVl.

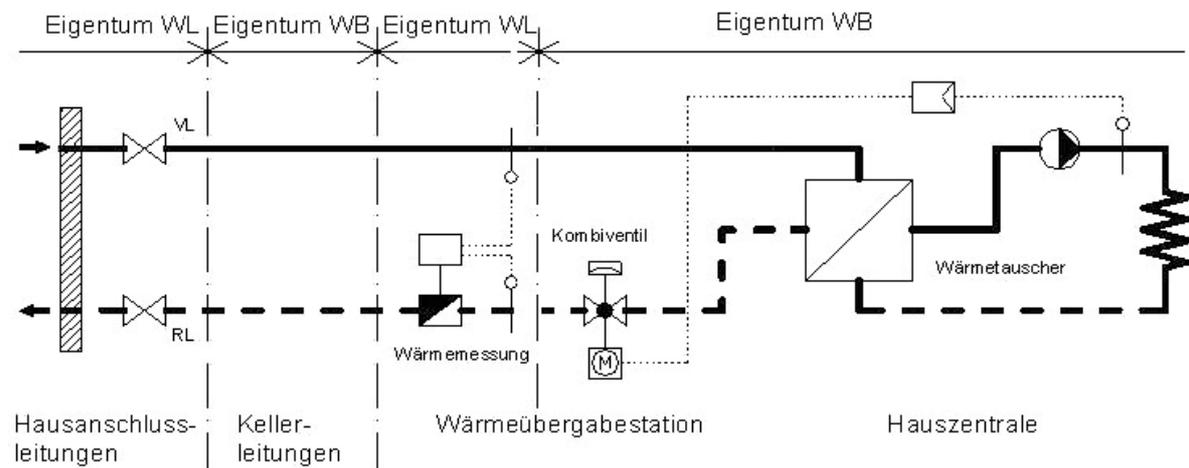
³Eine Prüfung durch den WVl entlastet Unternehmer und Wärmeabnehmer nicht von ihrer Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

Anschlussschema nach Art. 8

Variante Differenzdruckregler und Regelventil



Variante Kombiventil



Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom beschlossen. Es tritt nach der Publikation im Amtsanzeiger vom auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Stichwortverzeichnis

A

| | |
|---------------------------------|----------|
| Abtrennen von Anschlüssen | 8 |
| Abtrennung vom Wärmenetz | 8 |
| Änderung Hausanlagen | 8 |
| Anschluss | 3, 6, 11 |
| Anschlussgebühr | 6 |
| Anschlussschema | 15 |
| Anschlusswert | 6 |
| Armaturen | 13 |
| Auflagezeugnis | 9 |

B

| | |
|--------------------------------|----|
| behördliche Vorschriften | 10 |
| Beschwerd | 8 |
| Betrieb | 5 |
| Betriebsdisposition | 11 |
| Betriebssicherheit | 10 |
| Betriebsstörung | 7 |
| Bewilligungspflicht | 8 |
| Bodenheizungen | 12 |
| Brauchwarmwasser | 11 |
| Brauchwasser | 5 |
| Buntmetall | 12 |

D

| | |
|----------------------------|----|
| Differenzdruckregler | 15 |
| Dimensionierung | 12 |
| DIN | 12 |
| DIN-Norm | 10 |
| Druck | 10 |
| Druckprobe | 14 |
| Druckstufe | 13 |
| Druckverlust | 11 |
| Durchleitungsrechte | 4 |

E

| | |
|-------------------------------------|----|
| Eigentum | 4 |
| Eigentümerwechsel | 4 |
| einmalige Gebühren | 6 |
| Einschränkung der Wärmeabgabe | 7 |
| Elektrizitätsanschluss | 13 |
| Elektroanschluss | 12 |
| Energieknappheit | 7 |
| Energiekontingentierung | 7 |
| Entleerung | 13 |
| Entlüftung | 13 |
| Entwässerung | 12 |
| Ermüdungsbrüche | 10 |
| Ersatzvornahme | 9 |
| Erweiterung Hausanlagen | 8 |

F

| | |
|--------------------|----|
| Fachfirma | 14 |
| Fälligkeit | 6 |
| Finanzierung | 3 |

G

| | |
|----------------------------|-------|
| Gebührenreglement | 6 |
| Gebührenverordnung | 6 |
| Geltungsbereich | 10 |
| Genehmigungsvermerke | 9, 15 |
| Grundgebühr | 6 |

H

| | |
|----------------------------|----|
| Haftung | 14 |
| Heizraum | 12 |
| Heizwasser | 10 |
| Hinweisschilder | 5 |
| hydraulische Prüfung | 14 |

I

| | |
|----------------------------|----|
| indirekter Anschluss | 11 |
| Inkasso | 6 |
| Inkrafttreten | 9 |
| Isolation | 13 |

J

| | |
|--------------------------|---|
| jährliche Gebühren | 7 |
|--------------------------|---|

K

| | |
|---------------------------------|--------|
| Kombiventil | 15 |
| Konstruktionsvorschriften | 10 |
| Kontrollen | 14 |
| Korrosion | 10, 12 |
| Korrosionsschutz | 14 |
| Kugelhähnen | 13 |
| Kündigung | 8 |
| Kündigungsfrist | 8 |

L

| | |
|-------------------------|----|
| Lastausgleich | 12 |
| Liefergarantie | 7 |
| Liefersperre | 7 |
| Lieferunterbrüche | 7 |
| Lüftungen | 12 |

M

| | |
|-------------------------|--------|
| Materialien | 10, 12 |
| Meldepflicht | 8 |
| Messeinrichtungen | 6 |
| Messgenauigkeit | 6 |
| Montage | 14 |

N

Notanlage 5

P

Plombierung 5, 13

R

Rechtsmittel 8
Regeln der Technik 10
Regelventil 13, 15
Regulierventil 14
Reinigung 14
Rohre 12, 13
Rücklauf 10, 11

S

Schadenshaftung 7
Schema 11, 15
Schieber 12
Schuldner 6
Schutz der Anlagen und Leitungen 4
Schweißen 10
SEV-Prüfbericht 10
Sicherheitsnachweis 12
Sicherheitszeichen 10
Solaranlagen 5
Solarspeicher 11
Stilllegen aller Anlagen 5
Stockwerkeigentum 6
Störungsvermeidung 10
Strafbestimmungen 8
Stromanschluss 13
SVTI 10

T

technische Inspektion 10
technische Weisungen 5, 8, 10
Temperatur 11
Trägerschaft 3

U

Übergabestation 11
Umformerraum 12
Umlenkschaltungen 12
Undichten 10
Undichtheiten 14
Unterhalt 5

V

Verarbeitung 10
Verunreinigung 10
Verwaltungsbeschwerde 8
Vorlauf 10, 11, 12
VSM-Norm 10

W

Wärmeaustauscher 10, 12
Wärmebezug von Dritten 5
Wärmeerzeugung 3
Wärmeleistung 13
Wärmelieferung 10
Wärmemessung 13
Wärmepreis 6
Wärmerückgewinnung 5
Wärmetauscher 11
Wärmeträger 10
Wärmeverluste 13
Wärmezähler 6, 12
Warmwasser 11
Warmwasseraufbereitung 12
Warmwasserspeicher 12
Wasseranschluss 12
Werkabnahmezeugnis 12
wiederkehrende Gebühren 7

Z

Zählerstörung 6
Zeitfenster 12
Zutrittsrecht 8
Zweck 3